

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Uschi Eid, Gerald Häfner, Wolfgang Schmitt (Langenfeld),
Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda

A. Problem

Am 8. November 1994 ist der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda eingerichtet worden und hat mittlerweile seine Arbeit aufgenommen. Der Deutsche Bundestag hat in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. (Drucksache 13/1732) am 21. Juni 1995 die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß das Internationale Kriegsverbrechertribunal für Rwanda „zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alle notwendige Unterstützung erhält“.

Bis zum heutigen Tage hat die Bundesregierung jedoch innerstaatlich das notwendige Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof nicht erlassen.

B. Lösung

Schaffung der innerstaatlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda, insbesondere gesetzliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Zusammenarbeit aufgrund der durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen, Inhaftnahme von Personen aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes, Rechtshilfe aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes sowie Rechtshilfe durch Vollstreckung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Pflicht zur Zusammenarbeit

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, die sich aus der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Resolution 955 (1994) ergeben, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das Wort „Gerichtshof“ den durch Resolution 955 (1994) eingesetzten Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet begangen wurden, einschließlich seiner Kammern, seiner Anklagebehörde und der Angehörigen des Gerichts und der Anklagebehörde.

§ 2

Verhältnis zu nationalen Strafverfahren

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Strafverfahren, soweit sie Straftaten betreffen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, in jedem Stadium des Verfahrens auf den Gerichtshof übergeleitet. War in dem übergeleiteten Verfahren bereits rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden, so ist von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof gemäß § 3 Abs. 1 überstellt worden ist.

(2) Gegen eine Person, gegen die vor dem Gerichtshof wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat verhandelt wird oder verhandelt wurde, kann, wenn ein Ersuchen gemäß Absatz 1 Satz 1 vorliegt, wegen einer solchen Tat ein Strafverfahren nicht mehr geführt werden.

(3) Das Gericht beschließt die Überleitung des Strafverfahrens an den Gerichtshof, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen. Zugleich übermittelt es dem Gerichtshof die Beweismittel, die Protokolle über die bisherigen Ermittlungen und Verhandlungen sowie bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen. Ist für mehrere Taten, für die eine Zuständigkeit des Gerichtshofes nur zum Teil begründet ist, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die nach Überleitung des Strafverfahrens verbliebenen Strafen auf eine neue Gesamtstrafe zurückzuführen. § 456a der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) War das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft entscheidet.

(5) § 154 b der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 trifft das Gericht eine Entscheidung über die vor der Überleitung entstandenen Kosten des Verfahrens erst, nachdem der Gerichtshof das übergeleitete Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen hat. Dabei legt es seiner Entscheidung die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage zugrunde. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluß. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen.

§ 3

Überstellung und Durchbeförderung

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion in Haft genommen und an den Gerichtshof oder an den Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Sanktion übernommen hat, überstellt.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 1 und 3, die §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, die §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert und zur Sicherung der Durchbeförderung in Haft gehalten.

(4) Für das Verfahren gelten § 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, die §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

§ 4

Sonstige Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen wird dem Gerichtshof für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit un-

terliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß § 67 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet.

(2) Verlangt der Gerichtshof das persönliche Erscheinen einer Person, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf freiem Fuß befindet, als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins, so kann ihr Erscheinen mit denselben Ordnungsmitteln durchgesetzt werden, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft angeordnet werden könnten. Befindet sich die Person für ein deutsches Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhaft oder ist sie auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so kann sie ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorübergehend an den Gerichtshof überstellt werden.

(3) Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und sonst am Verfahren beteiligten Personen wird auf Ersuchen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet; sie können Fragen oder Maßnahmen anregen. Die Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes können Niederschriften sowie Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Rechtshilfehandlung fertigen.

(4) Auf besonderes Ersuchen können Angehörige und Bevollmächtigte des Gerichtshofes in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig vornehmen. Die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen bleiben auch in diesem Falle den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten und richten sich nach deutschem Recht.

§ 5

Rechtshilfe durch Vollstreckung

(1) Rechtshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftigen, vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe geleistet werden.

(2) Die §§ 49 bis 58 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme des § 49 Abs. 2 gelten entsprechend. Die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle unterrichtet den Gerichtshof, wenn eine Entscheidung nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen getroffen worden ist, die deutsche Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet, die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Sanktion aus der Haft geflohen ist, die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist oder der Gerichtshof um einen besonderen Bericht ersucht.

(3) Kommt nach Auffassung der hierfür zuständigen Stelle ein Gnadenerweis in Betracht, so unterrichtet die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle den Gerichtshof, damit dieser über eine Begnadigung des Verurteilten entscheiden kann.

§ 6

Vorrechte und Immunitäten

Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes stehen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden. Auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, findet Artikel VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1996

Dr. Uschi Eid
Gerald Häfner
Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
Volker Beck (Köln)
Joseph Ficher (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat seit 1994 in mehreren Resolutionen seiner Besorgnis über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda Ausdruck verliehen. Er hat mit Resolution 955 vom 8. November 1994 beschlossen, einen Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von schweren Straftaten gegen das humanitäre Völkerrecht wie Völkermord zu schaffen. Nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1994 (S/1994/879 und S/1994/906) und nach Kenntnisnahme der Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für Rwanda (S/1994/1157) hat der Sicherheitsrat mit Resolution 977 vom 22. Februar 1995 Arusha als Sitz des Internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung von Personen, denen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Last gelegt werden, begangen zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994, bestimmt.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die elf Richter der drei Kammern des Gerichtshofes gewählt (Artikel 11 des Statuts); der Sicherheitsrat hat den Leiter der Anklagebehörde bestimmt (Artikel 15 des Statuts).

Die Anklagebehörde ermittelt gegen ca. 400 identifizierte Verdächtige. Im Dezember 1995 wurden acht Anklagen erhoben.

Da die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern auf einem auf Kapitel VII der VN-Charta (zur Abwendung einer den internationalen Frieden bedrohenden Situation) gestützten Beschluß des Sicherheitsrates beruht, schaffen die Resolution und das Statut des Gerichtshofes jedenfalls für die VN-Mitgliedstaaten ohne weitere Umsetzungsakte der nationalen Gesetzgeber unmittelbar bindende Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere für Artikel 28 Abs. 2 des Statuts, wonach die Staaten allen Rechtshilfeersuchen und allen von den Strafkammern des Gerichtshofes erlassenen „Anordnungen“ unverzüglich nachzukommen haben. Darüber hinaus räumt Artikel 17 des Statuts erforderlichenfalls der Anklagebehörde des Gerichtshofes das Recht zu eigener Ermittlungstätigkeit im Hoheitsbereich der einzelnen Staaten ein. Dies bedeutet für die verfassungsrechtliche Situation der Bundesrepublik Deutschland die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine „zwischenstaatliche Einrichtung“ im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 GG. Dabei ist davon auszugehen, daß die vom Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung hergeleiteten Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten (BVerfG 73, 339, 375 f.) eingehalten sind. Ungeachtet der unmittelbaren Bindungswirkung der Resolution ist der Erlass einer Reihe materieller und Verfahrensvorschriften erforderlich, um das deutsche

Recht mit den sich aus der Resolution und dem Statut ergebenden Staatenverpflichtungen und Übertragungen von Hoheitsrechten in Einklang zu bringen und eine reibungslose Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 umschreibt Rahmen und Umfang der Verpflichtungen zur Zusammenarbeit deutscher Stellen mit dem Gerichtshof und seinen Organen. Absatz 2 beinhaltet eine Legaldefinition der im Gesetz durchgängig verwendeten Kurzbezeichnung „Gerichtshof“. Sie umfaßt, dem Statut folgend, nicht nur den Internationalen Strafgerichtshof und seine Kammern (vgl. Artikel 11 des Statuts), sondern auch die Anklagebehörde (Artikel 15 des Statuts), der das Statut eine Reihe eigener Befugnisse einräumt (vgl. insbesondere Artikel 17 des Statuts) und die sich ferner gegenüber den Staaten auf alle Rechte berufen kann, die das Statut dem Gerichtshof als solchem einräumt (vgl. insbesondere Artikel 28 Abs. 1 des Statuts).

Zu § 2

Ersucht der Gerichtshof ein deutsches Gericht, ein Strafverfahren nicht fortzuführen, weil der Gerichtshof wegen derselben Tat ebenfalls ein Verfahren führen will, spricht der Entwurf von einer „Überleitung“. Der Begriff „Überleitung“ macht deutlich, daß das von dem deutschen Gericht geführte Strafverfahren und das von dem Gerichtshof wegen derselben Tat geführte Verfahren eine Einheit bilden. Die Überleitung ist in ihren Wirkungen für das deutsche Strafverfahren einer vorläufigen Einstellung ähnlich. Das deutsche Gericht wird deshalb nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof noch die Nebenentscheidungen über Kosten oder eine eventuelle Entschädigung zu treffen haben.

Mit Absatz 1 Satz 1 erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung aus Artikel 8 des Statuts des Gerichtshofes. Alleinige Voraussetzung einer solchen Verfahrensüberleitung ist, daß der Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet hat. Eine solche Verfahrensüberleitung ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig, also auch nach Rechtskraft einer inländischen Gerichtsentscheidung. Für den Fall, daß ein Ersuchen erst während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfolgt, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen ist, allerdings erst ab Überstellung des Verurteilten an den Gerichtshof. Damit wird sichergestellt, daß der Verurteilte während der Prüfung des Ersuchens und während der Vorbereitung der Überstellung nicht auf freien Fuß gesetzt wird, obwohl er bereits rechtskräftig verurteilt wurde.

Absatz 2 entspricht dem in Artikel 9 des Statuts niedergelegten Grundsatz „ne bis in idem“. Danach steht nicht jedes Verfahren, das der Gerichtshof oder seine Anklagebehörde eingeleitet hat, einer weiteren Verfolgung der Tat durch die Bundesrepublik Deutschland entgegen. Entscheidend ist vielmehr, daß dem Gerichtshof bereits eine Anklage wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorliegt und darüber verhandelt wird oder verhandelt wurde. Dies entspricht der dem common law entlehnten Konzeption des Statuts des Gerichtshofes, die von einem grundsätzlichen Qualitätsunterschied zwischen den vorbereitenden Ermittlungen und dem mit der förmlichen Anklageerhebung beginnenden Hauptverfahren ausgeht. Indem Absatz 2 den Eintritt der „ne bis in idem“-Bindung an ein entsprechendes Ersuchen des Gerichtshofes knüpft, trägt er zur Vermeidung von Auslegungszweifeln bei und macht Nachfragen beim Gerichtshof zum Stand der dortigen Ermittlungen überflüssig.

Hinsichtlich der Möglichkeiten für das deutsche Gericht, die Voraussetzungen einer Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Einzelfall selbst festzustellen, wird auf die Begründung zu § 3 des Entwurfs verwiesen. Soweit für eine abschließende Entscheidung des deutschen Gerichts Auskünfte des Gerichtshofes erforderlich sind, wird die Bundesregierung bemüht sein, die Leistung entsprechender „Rechtshilfe“ durch den Gerichtshof zu erwirken.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Entscheidung des mit der Sache befaßten deutschen Gerichts über die Überleitung vor, soweit die Zuständigkeit des Gerichtshofes reicht. Betrifft das Verfahren des deutschen Gerichts auch Anschuldigungen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, so wird das Verfahren abzutrennen und – soweit nicht eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 153, 154 StPO oder in entsprechender Anwendung des § 154 b Abs. 4 StPO in Betracht zu ziehen ist – unter Beachtung des Vorrangs des Gerichtshofes fortzusetzen sein.

Bei der in Satz 2 geregelten Übermittlung von Beweismitteln und Aktenbestandteilen an den Gerichtshof wird das deutsche Gericht ggf. zu berücksichtigen haben, daß diese Gegenstände noch für das in Deutschland weiterzuführende Restverfahren benötigt werden. Im Einzelfall werden daher die Übersendung beglaubigter Abschriften und die Überlassung von Beweismitteln gegen Zusicherung der Rückgabe mit dem Gerichtshof abzusprechen sein.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die weitere Vollstreckung einer Strafe unzulässig, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof überstellt worden ist. Dies kann bei einer auf Tatmehrheit beruhenden deutschen Verurteilung dazu führen, daß die weitere Vollstreckung der Strafe wegen einer Tat oder Taten, die zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören, unzulässig wird. Daher muß die Gesamtstrafe aufgebrochen werden, soweit sie Einzelstrafen wegen Taten enthält, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören. Da auf diese Fälle § 55 StGB und § 460 StPO nicht anwendbar sind, sieht Satz 3 vor, daß das Gericht in dem Überleitungsbeschluß für die verbliebenen Strafen eine neue Gesamtstrafe festsetzt. Soweit nur eine

Einzelstrafe verbleibt, dürfte es sich empfehlen, dies im Beschlußwege klarzustellen.

Im übrigen steht es im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, z. B. weil die verbliebene Strafe gegenüber der zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt, in entsprechender Anwendung des § 456 a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, ggf. auch einer Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, abzusehen, wenn der Beschuldigte dem Gerichtshof überstellt wird (Satz 4). Die Nachholung der Vollstreckung ist in entsprechender Anwendung des § 456 a Abs. 2 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Nach Absatz 4 hat die Staatsanwaltschaft über die Verfahrensüberleitung zu entscheiden, wenn gegen den Beschuldigten in Deutschland noch keine öffentliche Klage erhoben worden ist (Satz 1). Satz 2 gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Verfahren, soweit es nicht übergeleitet wurde, entsprechend § 154 b StPO einzustellen.

Absatz 5 sieht vor, daß das deutsche Gericht die noch ausstehenden Nebenentscheidungen erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach Anhörung des Beschuldigten, ggf. seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, trifft. Dabei ist die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage maßgeblich. Satz 4 stellt klar, daß die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen erst nach rechtskräftigem Abschluß des übergeleiteten Strafverfahrens zu treffen sind; allerdings wird der Angeklagte grundsätzlich nicht erwarten können, daß die Bundesrepublik Deutschland für Strafverfolgungsmaßnahmen, die durch den Gerichtshof veranlaßt wurden, Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erhält (vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, StPO, 41. Auflage, vor § 1 StrEG, Rn. 4 m. w. N.).

Zu § 3

§ 3 dient der Umsetzung der sich aus dem Statut ergebenden Pflicht der Staaten, dort befindliche Personen, gegen die der Gerichtshof eine von der Anklagebehörde erhobene Anklage (Artikel 17 Abs. 4 des Statuts) bestätigt (Artikel 18 Abs. 1 des Statuts) und deren Festnahme er angeordnet hat (Artikel 18 Abs. 2 des Statuts), aufgrund eines Haftbefehls des Gerichtshofes in Haft zu nehmen und dem Gerichtshof zu überstellen (Artikel 19 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. d, e des Statuts).

Diese Pflicht ähnelt Pflichten, wie sie in Auslieferungsverträgen begründet sind, geht jedoch erheblich weiter als diese, da Resolution und Statut keine Gründe vorsehen, die zur Ablehnung der Überstellung berechtigen würden.

In wiederholten öffentlichen Verlautbarungen haben Organe der Vereinten Nationen und des Gerichtshofes die – mittlerweile auch in der Wissenschaft vorherrschende – Auffassung bekräftigt, daß gegenüber der Pflicht zur Überstellung von Personen die Ausnahmeregelungen und Ablehnungsgründe der natio-

nationalen Auslieferungsrechte nicht geltend gemacht werden können.

Insbesondere kann an der Pflicht, ggf. auch eigene Staatsangehörige an den Gerichtshof zu überstellen, angesichts der Entstehungsgeschichte der Resolution und des Wortlauts des Statuts kein Zweifel bestehen. Daher wird zu prüfen sein, ob das Auslieferungsverbot des Artikels 16 Abs. 2 GG ergänzt werden muß, um Überstellungen Deutscher an den Gerichtshof zu ermöglichen.

Allerdings bezieht sich das Auslieferungsverbot des Artikels 16 Abs. 2 GG auf die Auslieferung an andere Nationalstaaten. Fraglich ist, ob die Überstellung an internationale Gerichte hiervon erfaßt ist.

Den nationalen Gerichten und/oder Behörden, die über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes zu befinden haben, verbleibt ein außerordentlich geringer Entscheidungsspielraum: Sie können nur prüfen,

- ob die Anklage eine Straftat betrifft, die in die örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz des Gerichtshofes fällt, und
- ob die ermittelte Person mit der vom Gerichtshof gesuchten Person identisch ist.

Im erstgenannten Zusammenhang kann auch der – hier in seiner Reichweite erheblich eingeschränkte – Ablehnungsgrund „ne bis in idem“ (vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG]) eine Rolle spielen: Nach Artikel 9 Abs. 2 des Statuts hat ein bereits wegen desselben Sachverhaltes durchgeführtes nationales Strafverfahren gegenüber einer (erneuten) Aburteilung durch den Gerichtshof nur dann die Sperrwirkung des „ne bis in idem“, wenn das nationale Gericht den Sachverhalt nicht als „gewöhnliches Verbrechen“, sondern als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht abgeurteilt hat und wenn das nationale Verfahren nach Auffassung des Gerichtshofes unparteiisch, unabhängig, mit echtem Verfolgungswillen und sorgfältig geführt wurde. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtshof und nationalen Stellen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen werden in aller Regel vor Erhebung der Anklage und vor Anordnung der Festnahme und Überstellung des Betroffenen ausgetragen werden können; sollten sie ausnahmsweise erst nach Anklageerhebung zutage treten, muß der Betroffene zumindest bis zu ihrer Klärung in Haft gehalten werden. Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zum Auslieferungsrecht und zu den den Auslieferungsverkehr beherrschenden Pflichten und Ausnahmen erscheint es nicht tunlich, hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Festnahme und Überstellung von Personen an den Gerichtshof Vorschriften des nationalen Auslieferungsrechts (in Betracht kämen die §§ 2 bis 9 IRG) auch nur teilweise für anwendbar zu erklären. Statt dessen verankert Absatz 1 die grundsätzliche und ausnahmslose Pflicht, Personen, die in Deutschland ermittelt werden, auf Ersuchen des Gerichtshofes zur Verfolgung wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer von ihm ausgesprochenen Sanktion an den Gerichts-

hof zu überstellen. Die Fassung des Absatzes 1 deckt drei mögliche Fallgestaltungen ab:

- den in Artikel 19 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Regelfall einer Anordnung des Gerichtshofes aufgrund einer bereits erhobenen Anklage,
- den Fall einer vorläufigen Haftanordnung der Anklagebehörde im Verlauf des Ermittlungsverfahrens,
- den Fall einer Überstellungsanordnung nach Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtshofes.

Auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem innerstaatlich über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes befunden und die Entscheidung vollzogen wird, bedingen die Besonderheiten der Überstellung an den Gerichtshof eine Reihe von Abweichungen gegenüber dem Verfahren, das für die Entscheidung über Auslieferungsersuchen eines ausländischen Staates vorgesehen ist. Insoweit jedoch erscheint es gesetzestechisch zweckmäßiger, die Vorschriften über das Auslieferungsverfahren (§§ 10 bis 42 IRG) soweit wie möglich für entsprechend anwendbar zu erklären, anstatt für Ersuchen des Gerichtshofes eine (notwendigerweise umfangreiche) eigenständige Verfahrensregelung zu schaffen. Diesem Ziel dient Absatz 2. Die Abweichungen vom Auslieferungsverfahren ergeben sich insbesondere aus der Nichtanwendung bestimmter Teile der §§ 10 ff. IRG, nämlich

- des § 10 Abs. 2 (ausnahmsweise Nachprüfung des Schuldverdachts);
- des § 11 (Spezialität) sowie der damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften (§§ 35, 36 – Erweiterung der Auslieferungsbewilligung, Weiterlieferung, § 41 Abs. 2 – Verzicht auf Spezialität), da dem Statut zwar eine Pflicht zur Einhaltung des sich aus den Artikeln 2 ff. ergebenden Rahmens der Jurisdiktion zu entnehmen ist, jedoch weder die Pflicht, wegen einer späteren Erweiterung der Verfolgung auf eine in diesem Rahmen liegende andere Straftat die Zustimmung des überstellenden Staates zu suchen, noch die Pflicht, die Übertragung der Vollstreckung einer verhängten Strafe an einen Vollstreckungsstaat (Artikel 27 des Statuts) von der Voraussetzung der Gewährleistung der Spezialität abhängig zu machen;
- des § 16 Abs. 2 (Höchstdauer der vorläufigen Haft), da eine solche Höchstdauer im Statut nicht vorgesehen ist. Zwar wird in aller Regel das Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme zum Zweck der Überstellung bereits von den Unterlagen begleitet sein, die den „Auslieferungsunterlagen“ i. S. des § 16 Abs. 3 i. V m. § 15 IRG entsprechen; dennoch kann insbesondere für den Fall vorläufiger Anordnungen der Anklagebehörde auf das Instrument der vorläufigen Überstellungshaft nicht gänzlich verzichtet werden;
- des § 25 (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls), da die Pflicht zur Sicherung der Überstellung in aller Regel die unbedingte Pflicht zur Inhaftnahme des Angeklagten einschließt und eine Haftverschonung nicht zuläßt;

- des § 37 (vorübergehende Auslieferung), da dieses Institut lediglich ein Surrogat für die andernfalls angezeigte Ablehnung oder Aufschiebung der Auslieferung wegen eines anhängigen Verfahrens im ersuchten Staat darstellt, eine solche Ablehnung oder Aufschiebung jedoch nach den Artikeln 8, 9 des Statuts nicht vorgesehen ist. Soweit die Überstellung an den Gerichtshof dazu führen könnte, daß eine Befriedigung deutscher Strafansprüche (wegen nicht der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegender, aber möglicherweise ebenfalls schwerwiegender Tatvorwürfe) vereitelt würde, kann die Bundesregierung die Überstellung zwar – mangels Rechtsgrundlage – nicht von der Bedingung späterer Rücküberstellung abhängig machen, wohl aber versuchen, mit dem Gerichtshof entsprechende Absprachen zu treffen (u. U. verbunden mit dem Angebot der Übernahme der Vollstreckung aus dem Urteil des Gerichtshofes).

Soweit im übrigen gemäß Absatz 2 die Vorschriften der §§ 10 bis 42 IRG „entsprechend gelten“, bedeutet dies, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Auslieferung“ der Begriff „Überstellung“ und an die Stelle der Worte „ersuchender Staat“ oder „zuständige Stelle des ersuchenden Staates“ der Begriff „Gerichtshof“ tritt.

Eine unterschiedliche Handhabung der §§ 10 bis 42 IRG im Vergleich zum Auslieferungsverfahren ergibt sich insbesondere daraus, daß, wie dargelegt, der Spielraum der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften (vgl. etwa § 24 Abs. 2 IRG) und der Bundesregierung bei Beurteilung der Frage, ob eine vom Gerichtshof angeforderte Person in Haft zu nehmen, zu halten und zu überstellen sei, erheblich geringer ist als im vertraglichen Auslieferungsverkehr. Gleichwohl soll an der im Auslieferungsverfahren bewährten Systematik

- zweistufiges Verfahren der gerichtlichen und Regierungsentscheidung, §§ 12, 29 IRG, Zuständigkeit hoher Gerichte, § 13 IRG, keine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit, § 14 IRG, Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung, § 30 Abs. 3, § 31 IRG, einer erneuten Befassung des OLG, § 33 IRG, und einer Anrufung des Bundesgerichtshofes, § 42 IRG

festgehalten werden, um nicht durch Schaffung eines eigenständigen Verfahrens für eine vermutlich geringe Anzahl von Einzelfällen die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der reduzierte Kognitionsspielraum eine Belastung für das richterliche Selbstverständnis darstellen kann. Eine Ausschaltung der Oberlandesgerichte aus dem Zulässigkeitsverfahren jedoch würde im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG dazu führen, daß die Bewilligungsentscheidung der Bundesregierung einer nachträglichen gerichtlichen Anfechtung zugänglich gemacht werden müßte, was einen noch stärkeren Bruch der Systematik bedeuten würde.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die erforderliche parallele Regelung für die Durchbeförderung von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten aus einem dritten Staat durch die Bundesrepublik Deutsch-

land an den Gerichtshof. Auch insoweit werden die materiellen Voraussetzungen der Bewilligung der Durchbeförderung und der Haftanordnung (Absatz 3) eigenständig festgelegt, was den Ausschluß von Ablehnungsgründen bedeutet, während das Verfahren (Absatz 4) durch teilweise Verweisungen auf die Vorschriften der §§ 43 bis 47 IRG geregelt wird. Von dieser Verweisung sind ausgenommen:

- § 45 Abs. 1 (die Pflicht zur Inhaftnahme ergibt sich bereits aus Absatz 3);
- § 46 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 37 im Überstellungsverfahren);
- § 47 Abs. 6 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 16 Abs. 2 im Überstellungsverfahren).

Zu § 4

Absatz 1 beinhaltet die Pflicht, dem Gerichtshof auf Ersuchen sonstige Rechtshilfe gemäß § 67 a IRG zu leisten. Dies bedeutet, daß § 67 a die „entsprechende Geltung“ der §§ 59 bis 67 IRG vorsieht (§ 3 Nr. 1), daß der Gerichtshof und die Anklagebehörde Anspruch auf Leistung jeglicher Art sonstiger Rechtshilfe haben, wie sie nach dem Fünften Teil des IRG einem ausländischen Staat geleistet werden könnte. Zusätzlich erweitert wird der Umfang der Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe durch die Absätze 2 bis 4, deren Regelungen teilweise von traditionellen Grundsätzen des Rechtshilfeverfahrens abweichen (Prof. Dr. Tomuschat: „geradezu revolutionärer Qualitätsprung gegenüber dem herkömmlichen Modell der gegenseitigen Rechtshilfe“).

Soweit Absatz 1 die Stellung eines „Ersuchens“ durch den Gerichtshof verlangt, muß dieses nicht notwendig eine „Tat“ im Sinne des deutschen Strafprozeßrechts zum Gegenstand haben; angesichts der sich aus dem Mandat des Gerichtshofes ergebenden exakten Eingrenzung seiner Kompetenz in tatbestandlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht genügt vielmehr auch das allgemeine Ersuchen des Gerichtshofes, ihm hier vorhandene Erkenntnisse über den Verdacht von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zugänglich zu machen, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet Rwandas begangen worden sind. Um klarzustellen, daß der sich aus Mandat und Statut des Gerichtshofes ergebende Schutz der ihm von deutschen Behörden übermittelten personenbezogenen Daten voll gewährleistet ist, wird die Bundesregierung die Übermittlung mit der Feststellung verbinden, sie gehe davon aus, daß die übermittelten Informationen lediglich zur Erfüllung des dem Gerichtshof übertragenen Mandats verwendet und nicht ohne deutsche Zustimmung an andere Stellen weitergegeben werden.

Absatz 2 enthält eine Abweichung von dem den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten beherrschenden Grundsatz (vgl. etwa Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen – EuRHÜbk), wonach Ladungen von Zeugen und Sachverständigen vor ein ausländisches Gericht im ersuchten Staat nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen, sondern lediglich die nach dem Recht des ersuchten

Staates zulässigen Zwangs- und Beugemaßnahmen mit dem Ziel eingesetzt werden können, den Betroffenen einer Vernehmung im Rechtshilfewege im ersuchten Staat zuzuführen (vgl. § 59 Abs. 3, § 77 IRG, Nummer 22 Abs. 1 RiVAST).

Hingegen ergibt sich aus Artikel 18 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. d des Statuts (anders als Artikel 28 Abs. 2 lit. e nicht auf „Angeklagte“ beschränkt), daß die Staaten eine Vorladung von Zeugen vor den Gerichtshof in der gleichen Weise durchsetzen müssen wie vor ein eigenes Gericht, d. h. für die Bundesrepublik Deutschland mit den Mitteln der §§ 51, 161 a Abs. 2 StPO (Absatz 2 Satz 1).

Befindet sich der Zeuge im Geltungsbereich des Gesetzes bereits in anderer Sache in Haft oder ist er hier untergebracht, kann es konsequenterweise für seine zwangsweise Überstellung an den Gerichtshof nicht auf seine Zustimmung ankommen (Absatz 2 Satz 2; zum Einsatz von Zwangsmitteln im Rahmen einer im Inland durchgeführten Rechtshilfemaßnahme vgl. Absatz 4 Satz 2). Auch eine Gewährleistung i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG (keine Verlängerung der Freiheitsentziehung, keine Beeinträchtigung des deutschen Strafverfahrens) kann, da die Überstellungspflicht absolut ist, vom Gerichtshof nicht eingefordert werden. Allerdings wird davon auszugehen sein, daß durch Absprachen mit dem Gerichtshof schädliche Auswirkungen auf deutsche Strafverfahren vermieden werden können. Die Einhaltung der in § 62 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 IRG enthaltenen Garantien ergibt sich aus dem Mandat des Gerichtshofes. Daher ist insoweit der Beurteilungsspielraum der zur Entscheidung berufenen deutschen Stellen auf Null reduziert.

Die Gewährleistung freien Geleits für andere als aus der Haft vorgeführte Personen ergibt sich ebenfalls aus dem Mandat des Gerichtshofes, der Immunitätsgarantie und dem Sitzstaatabkommen.

Für die Anwendung des § 63 IRG (vorübergehende Überstellung nach Deutschland für ein Verfahren des Gerichtshofes) stellt sich die Problematik der Zustimmung nicht, da diese Vorschrift kein entsprechendes Erfordernis enthält.

§ 64 IRG (Durchbeförderung von Zeugen) ist infolge der in Absatz 2 getroffenen Grundsatzentscheidung auch dann anwendbar, wenn der Betroffene sich im Drittstaat nicht in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, sondern dort lediglich zur Durchsetzung einer Zuführungsanordnung des Gerichtshofes in Haft genommen wurde. Eine ausdrückliche Regelung des freien Geleits ist schon deshalb entbehrlich, weil sich in Fällen der §§ 63, 64 IRG bereits für den traditionellen Rechtshilfeverkehr aus dem Überstellungszweck ergibt, daß eine deutsche Strafverfolgung gegen die betroffene Person nicht durchgeführt werden kann, selbst wenn die Zusicherung freien Geleits nicht ausdrücklich ausbedungen wurde. Hinzu kommt die erwähnte Immunitätsgarantie (vgl. § 6 Satz 2 des Entwurfs). Hinsichtlich der Problematik einer möglichen Durchbeförderung deutscher Staatsangehöriger wird wiederum auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Die entsprechende Geltung des § 65 IRG (Durchbeförderung zur Vollstreckung) gewährleistet, daß eine

vom Gerichtshof rechtskräftig verurteilte Person zur Vollstreckung der ausgesprochenen Sanktion durch Deutschland in einen nach Artikel 26 des Statuts dazu berufenen Staat befördert und zu diesem Zweck in Haft gehalten werden kann. Dabei bedeutet die „entsprechende“ Geltung, daß die in § 65 IRG für anwendbar erklärten Regelungen des Dritten Teils des IRG (Durchlieferung) nur insoweit gelten, als sie nach § 3 Abs. 4 im Durchbeförderungsverfahren anwendbar sind.

Anders als Absatz 2 bewegt sich Absatz 3 Satz 1 im Rahmen des herkömmlichen Rechtshilfeverfahrens, indem er zwar die Teilnahme von Beteiligten des Verfahrens vor dem Gerichtshof an der Vornahme von Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland (etwa der Vernehmung von Zeugen und der Augenscheinseinnahme) zuläßt, die Verfahrensherrschaft aber nicht dem Gerichtshof oder der Anklagebehörde zuerkennt, sondern der zuständigen deutschen Justizbehörde (vgl. Artikel 4 EuRHÜbk sowie die dazugehörigen Regelungen in Zusatzverträgen zu dem Übereinkommen, etwa Artikel VI des deutsch-österreichischen Zusatzvertrages vom 31. Januar 1972).

Soweit Absatz 3 Satz 2 den Angehörigen oder Bevollmächtigten des Gerichtshofes die – für die Verwertbarkeit der Beweismittel vor dem Gerichtshof unabdingbare – Anfertigung von Niederschriften (einschließlich Wortprotokollen) oder Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen erlaubt, hat dies in den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtshilfeverträgen bislang kein Vorbild, wird aber in jüngster Zeit aufgrund von Einzelfallabsprachen zunehmend praktiziert und geht deshalb im Grundsatz ebenfalls nicht über den Rahmen der Rechtshilfe hinaus.

Eine grundlegende Abkehr von traditionellen Rechtshilfekoncepten bringt indessen Absatz 4 Satz 1 mit sich, indem darin den Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und insbesondere seiner Anklagebehörde gestattet wird, selbständig auf deutschem Territorium Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen vorzunehmen. Dies trägt den Regelungen des Statuts (Artikel 17 Abs. 2 des Statuts) sowie dem Konzept der teilweisen Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf den Gerichtshof Rechnung. Aus diesem Konzept ergibt sich auch, daß für die eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichtshofes in Deutschland (abgesehen von der Einschränkung in Satz 2) deutsches Straf- und Strafverfahrensrecht keine Anwendung finden.

Die Aufzählung der im einzelnen in Frage kommenden Ermittlungshandlungen ist Artikel 17 Abs. 2 des Statuts nachgebildet. Sie stellt klar, daß sie nur die im Rechtshilfeverkehr gebräuchlichen „klassischen“ Ermittlungsinstrumente umfaßt, nicht aber besondere Maßnahmen wie den Einsatz technischer Mittel, verdeckte Ermittlungen oder polizeiliche Beobachtung. Es entspricht praktischen Erfordernissen, daß auch derartige selbständige Handlungen nur „in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden“ erfolgen, ohne die die technischen Probleme solcher Beweiserhebungen (Räumlichkeiten, Hilfspersonal, Aufzeichnung) für den Gerichtshof nicht beherrsch-

bar wären. Eine über diese technischen Gesichtspunkte hinausgehende Bedeutung (etwa im Sinne einer Einschränkung der Befugnisse des Gerichtshofes auf deutschem Boden) ist mit dieser Formulierung nicht verbunden.

Allerdings bestimmt Absatz 4 Satz 2 – aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen –, daß Zwangsmaßnahmen (Verhaftung und zwangsweise Zuführung von Personen, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen) stets nur – auf Ersuchen – durch die deutschen Behörden angeordnet und durchgeführt werden dürfen und sich – was sich für sonstige Rechtshilfehandlungen bereits aus den §§ 67 a, 59 IRG ergibt – hinsichtlich ihrer materiellen und prozeduralen Voraussetzungen nach deutschem Recht richten. Dies bedeutet etwa, daß eine Aussage nicht erzwungen werden darf, wenn dem Betroffenen zwar nicht nach dem Statut des Gerichtshofes, wohl aber nach der StPO ein Aussageverweigerungsrecht (z. B. als Angehöriger oder Berufsgeheimnisträger) zusteht.

Im übrigen gilt für die Anwendung des gesamten Fünften Teils Entsprechendes wie für den Zweiten Teil des IRG, daß nämlich die „entsprechende“ Geltung der IRG-Regelungen zuweilen zu anderen Ergebnissen führt als im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe gilt dies insbesondere für den Bereich der Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen (§§ 66 bis 67 IRG), wo zwar die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 66 Abs. 2 IRG grundsätzlich gelten, dem ggf. nach § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidenden Oberlandesgericht aber nur ein enger Beurteilungsspielraum zu Gebote steht: Von der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG) ist stets auszugehen, wenn der Gerichtshof sich im Rahmen seiner Jurisdiktion (Artikel 2 ff. des Statuts) bewegt; die Existenz einer Anordnung des Gerichtshofes indiziert das Vorliegen einer „Anordnung“ i. S. des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG.

Als Zwecke einer Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen an den Gerichtshof kommen nicht nur Beweis Zwecke in Betracht, sondern auch die Sicherung oder Durchführung der Rückgabe an den Berechtigten. Anders als in Zusatzverträgen zum EuRHÜbk (vgl. etwa Artikel II Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 13. November 1969, BGBl. 1975 II S. 1169) bedarf es hier keiner ausdrücklichen Erwähnung der letztgenannten Variante, da die §§ 66, 67 IRG ohnehin auch diesen Herausgabezweck umfassen. Ferner bedarf es weder hier noch in § 5 einer Vorschrift über die Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen zur Vorbereitung oder Durchsetzung einer Einziehungs- oder Verfallentscheidung, da der Gerichtshof derartige Entscheidungen nicht treffen, sondern allenfalls die Rückgabe von Gegenständen an den rechtmäßigen Eigentümer anordnen kann.

Zu § 5

Besondere Vorschriften, die von den Regelungen des Vierten Teils des IRG abweichen, sind nicht erforder-

lich, so daß diese Vorschriften insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt werden können (Absatz 2 Satz 1). Zu verzichten ist lediglich auf das Zustimmungserfordernis des § 49 Abs. 2 IRG, da bei der Bestimmung, in welchem Staat eine vom Gerichtshof verhängte Strafe zu vollstrecken ist, nicht die Resozialisierung der verurteilten Person im Vordergrund steht, die ohne seine Zustimmung nicht vorstellbar ist. Vielmehr handelt es sich dabei um eine notwendige Folge des Umstandes, daß der Gerichtshof über keine eigenen Vollzugsanstalten verfügt und daher auf die Unterstützung der Staatengemeinschaft angewiesen ist. (Zur Entbehrlichkeit einer Regelung über die Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallentscheidungen vgl. den letzten Satz der Begründung zu § 4.) Die örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Vollstreckbarkeitsentscheidung richtet sich nach § 51 IRG, so daß in der Regel die Auffangzuständigkeit gemäß § 51 Abs. 2 IRG zum Zuge kommen wird.

Dem Statut des Gerichtshofes läßt sich nicht mit letzter Sicherheit entnehmen, wo die Grenze zwischen Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und Entscheidungen über die „Abänderung“ der Strafe zu ziehen ist. Während erstere nach dem Recht des ersuchten Staates, wenn auch unter der „Aufsicht“ des Gerichtshofes, getroffen werden können (Artikel 26 Satz 2 des Statuts), behält sich für letztere der Gerichtshof eine eigene Entscheidung vor (Artikel 27 Satz 2 des Statuts). Der Entwurf entscheidet sich dafür, in den Kreis der erstgenannten Entscheidungen auch solche nach § 57 Abs. 2 IRG (Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung) aufzunehmen, hinsichtlich all dieser Entscheidungen aber eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gerichtshof über den Stand des Vollzuges (Absatz 2 Satz 2) vorzusehen, um eine „Aufsicht“ des Gerichtshofes über die Vollstreckung zu ermöglichen. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird die Bewilligungsbehörde in aller Regel eine von der Vollstreckungsbehörde beabsichtigte Entscheidung gemäß § 57 Abs. 2 IRG rechtzeitig mit dem Gerichtshof erörtern, um insbesondere eine ungleiche Behandlung von in unterschiedlichen Staaten verwahrten Mittätern zu vermeiden. Soweit die damit verbundene faktische Bindung der deutschen Vollstreckungsbehörde an den Willen des Gerichtshofes im Einzelfall nicht tragbar erscheint, bleibt nur die Möglichkeit, dem Gerichtshof gegenüber im jeweiligen Einzelfall eine Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung nicht zu erklären.

Abweichend von herkömmlichen Regelungen über die Vollstreckungshilfe, so z. B. vom Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1 007 ff.), erwächst dem Vollstreckungsstaat kein eigenständiges Gnadenrecht. Der Gerichtshof hat sich vielmehr das Begnadigungsrecht gemäß § 27 des Statuts ausdrücklich vorbehalten, verlangt jedoch für diesen Zweck eine Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat, falls bei sinngemäßer Anwendung der dort geltenden Rechtsvorschriften eine Begnadigung in Betracht käme. Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine einschlägigen Rechtsvorschriften gibt, sieht Absatz 3 vor, daß die zuständigen Stellen dann, wenn nach

ihrer Auffassung ein Gnadenerweis in Erwägung zu ziehen wäre, den Gerichtshof hierüber unterrichten und ihm die Gnadenentscheidung überlassen.

Zu § 6

Auf den Gerichtshof als Organ der Vereinten Nationen und seine Angehörigen (einschließlich die der Anklagebehörde) findet das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, insbesondere dessen Artikel V und VII, Anwendung. Eine Umsetzung von Artikel 29 Abs. 1, 3 des Statuts in das deutsche Recht ist entbehrlich, da sie durch das deutsche Zustimmungsgesetz zu dem genannten Übereinkommen vorweggenommen wurde.

Durch Satz 1 wird gewährleistet, daß die in Artikel V Abschnitt 19 des genannten Übereinkommens dem Generalsekretär, den beigeordneten Generalsekretären und ihren engsten Angehörigen eingeräumten

Privilegien auch den Richtern und dem Kanzler des Gerichtshofes sowie dem Leiter der Anklagebehörde zustehen, wie dies in Artikel 29 Abs. 2 des Statuts festgelegt ist.

Anderen an einem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligten Personen werden die im Hinblick auf ihre Stellung im Verfahren notwendigen Rechte durch Satz 2 in Anlehnung an die für Sachverständige getroffene Regelung im Übereinkommen eingeräumt. Die Einschränkung „soweit für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich“ stellt sicher, daß Widersprüche zu anderen Vorschriften des Entwurfs, die Verfolgungsmaßnahmen erlauben, vermieden werden.

Zu § 7

Es handelt sich um die übliche Klausel, die das Inkrafttreten des Gesetzes regelt.

